



# MANDANTEN INFORMATIONEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ihnen nun vorliegenden Mandanteninformationen möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht der letzten Monate informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen,

SCHLECHT UND PARTNER

## Privatbereich

1. Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Einrichtung sind unbegrenzt abziehbar
2. Unverzinsliche Kaufpreislösungen: Wann trotzdem ein Zinsanteil versteuert werden muss

## Unternehmer und Freiberufler

1. Photovoltaikanlage: Wann können Verluste aus dem Betrieb anerkannt werden?
2. Abmahnung eines Mitbewerbers ist eine Leistungserbringung und damit umsatzsteuerpflichtig
3. Freie Mitarbeit oder abhängige Beschäftigung? Auf die tatsächliche Ausführung kommt es an
4. Gleich lautende Ländererlasse – Bewertung: Anwendung des § 203 BewG
5. FG München-Urteil vom 05.04.2017 zu § 7 Abs. 7 ErbStG bei rechtsgeschäftlichen Anteilsübertragungen
6. ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit - 380/390/391

## GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer

1. Gewerbesteuer: Keine Steuerbefreiung für ambulantes Dialysezentrum



## Privatbereich

### 1. Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Einrichtung sind unbegrenzt abziehbar

**Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind zwar die abzugsfähigen Unterkunftskosten auf 1.000 EUR begrenzt. Die Kosten für notwendige Einrichtungsgegenstände der Zweitwohnung sollen nach einem neuen Urteil aber nicht dazu gehören, sondern unbegrenzt abzugsfähig sein.**

#### Hintergrund

Der Arbeitnehmer unterhielt neben seinem eigenen Hausstand (Lebensmittelpunkt) eine Wohnung am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte. Mit seiner Einkommensteuererklärung begehrte er den Abzug von notwendigen Mehraufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung. Insbesondere machte er die Miete zuzüglich Nebenkosten und Aufwendungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände geltend.

Das Finanzamt berücksichtigte lediglich einen Betrag von 1.000 EUR pro Monat. Mit seiner Klage machte der Arbeitnehmer geltend, dass die Aufwendungen für die Einrichtung der Zweitwohnung keine Unterkunftskosten darstellen und deshalb unbeschränkt abzugsfähig sind.

#### Entscheidung

Das Finanzgericht sah das genauso, die Klage hatte deshalb Erfolg.

Nach Auffassung der Richter werden Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und notwendigen Hausrat nicht vom Höchstbetrag erfasst. Sie verweisen auch auf die überwiegende Literaturauffassung. Nach dieser können die Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung oder Unterkunft sowie für den Hausrat, soweit sie den Rahmen des Notwendigen nicht übersteigen, steuerlich berücksichtigt werden, und zwar zusätzlich zu den Unterkunftskosten. Der Höchstbetrag spielt für Einrichtungskosten also keine Rolle.

### 2. Unverzinsliche Kaufpreistraten: Wann trotzdem ein Zinsanteil versteuert werden muss

**Verkaufen die Eltern einem Kind ein Grundstück und erreichen die vereinbarten Kaufpreistraten in der Summe nicht den Verkehrswert des Grundstücks, wird aus diesen Raten ein Zinsanteil heraus gerechnet. Diesen müssen die Eltern als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern.**

#### Hintergrund

Die Eltern verkauften einem ihrer Kinder ein Grundstück. Als Kaufpreis vereinbarten sie unverzinsliche monatliche Raten von 1.000 EUR. Die Laufzeit betrug mehr als 30 Jahre. Die nicht abgezinste Summe dieser Raten lag knapp unter dem Verkehrswert des Grundstücks. Das Finanzamt rechnete aus den Raten einen Zinsanteil heraus und behandelte diesen als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

#### Entscheidung

Das Finanzgericht bestätigte die Vorgehensweise des Finanzamts. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs enthält jede langfristig gestundete Forderung einen Zinsanteil. Das gilt auch dann, wenn eine Verzinsung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zwar hat der BFH für den Fall eines Erb- oder Pflichtteilsverzichts eine Ausnahme zugelassen. Im Urteilsfall war jedoch keine Erbregelung zu erkennen.

Weil ein verbilligter Kauf vorliegt, wird nach der sog. Trennungstheorie, die bei Verkauf von Privatvermögen greift, der Vertrag für die steuerliche Beurteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt. Aus dem entgeltlichen Teil wird



wie bei einem voll entgeltlichen Verkauf ein Zinsanteil herausgerechnet. Dafür spricht auch, dass der Käufer nur den abgezinsten Barwert der Raten als Anschaffungskosten ansetzen darf.

## Unternehmer und Freiberufler

### 1. Photovoltaikanlage: Wann können Verluste aus dem Betrieb anerkannt werden?

**Um festzustellen, ob Liebhaberei vorliegt, muss grundsätzlich die Gewinnerzielungsabsicht geprüft werden. Der Verlust aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage kann aber auch bei negativer Gewinnprognose steuerlich anerkannt werden.**

#### Hintergrund

Der Kläger erwarb einen Anteil an einem Erbbaurecht an Grundstücken. Damit verbunden war das Recht, Teilflächen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zu benutzen. Darüber hinaus kaufte er von einer Personengesellschaft 2 Photovoltaikanlagen. Geplant war laut dem Verkaufsprospekt einen Solarpark aus unabhängigen Einzelanlagen. Im Prospekt fand sich auch eine Ertragsprognose. Die tatsächliche Leistung der Anlagen wich jedoch von dieser Prognose ab. Deshalb erklärte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung entsprechend Verluste aus Gewerbebetrieb. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab und stufte den Betrieb der Photovoltaikanlage als Liebhaberei ein.

#### Entscheidung

Das Finanzgericht folgte der Einschätzung des Finanzamts nicht und gab der Klage statt.

Insbesondere muss die Gewinnerzielungsabsicht zweistufig geprüft werden. Im vorliegenden Fall war zwar die Ergebnisprognose negativ. Zu würdigen sind aber auch die Gründe dafür. Da die verlustbringende Tätigkeit nicht auf persönlichen Gründen des Klägers beruhte, erkannte das Finanzgericht die Verluste an.

### 2. Abmahnung eines Mitbewerbers ist eine Leistungserbringung und damit umsatzsteuerpflichtig

**Wer im Rahmen einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung einen Aufwendungsersatz an einen Mitbewerber zahlt, erbringt eine Leistung – und diese unterliegt der Umsatzsteuer. Dagegen liegt kein nicht steuerbarer Schadensersatz vor.**

#### Hintergrund

Die Klägerin war eine GmbH, die im Handel mit Hard- und Software sowie im Bereich von Dienstleistungen in verschiedenen Fragen der elektronischen Datenverarbeitung tätig war. Mehrfach mahnte sie Mitbewerber wegen fehlerhafter Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) ab. Dies übernahm ein Rechtsanwalt, der die Mitbewerber im Namen der Klägerin zu Unterlassungserklärungen aufforderte. Umsatzsteuer war in den geltend gemachten Aufwendungen nicht enthalten. Die abgemahnten Mitbewerber zahlten den geltend gemachten Aufwendungsersatz an den Rechtsanwalt, der wiederum eine Rechnung über seine Leistungen an die Klägerin mit Umsatzsteuer stellte. Die Zahlungen der Wettbewerber wurden mit dem Vergütungsanspruch verrechnet, die Klägerin zahlte also nur die Umsatzsteuer. Diese machte sie ihrerseits als Vorsteuer geltend.

Das Finanzamt wertete die Abmahnungen als umsatzsteuerpflichtige Leistungen und erließ entsprechende geänderte Umsatzsteuerbescheide. Das Finanzgericht gab der Klägerin Recht, da es in den Abmahnungen keinen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch sah.

#### Entscheidung



Der Bundesfinanzhof entschied jedoch zugunsten des Finanzamts und hob das Finanzgerichtsurteil auf. Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Unter Entgelt ist alles zu verstehen, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, allerdings abzüglich der Umsatzsteuer. Leistungen gegen Entgelt liegen insbesondere dann vor, wenn der Leistende im Auftrag des Leistungsempfängers eine Aufgabe übernimmt und insoweit gegen Aufwendungsersatz tätig wird. Dies gilt auch bei einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

Indem die Klägerin Mitbewerber abgemahnt hat, hat sie an diese eine Leistung gegen Entgelt erbracht, die der Umsatzsteuer unterliegt.

### 3. Freier Mitarbeit oder abhängige Beschäftigung? Auf die tatsächliche Ausführung kommt es an

**Ist eine Krankenschwester in die betriebliche Organisation des Krankenhauses eingebunden nimmt sie Anweisungen der Ärzte entgegen, ist sie abhängig beschäftigt. Das gilt selbst dann, wenn die Krankenschwester und das Krankenhaus eine freie Mitarbeit vereinbaren wollen.**

#### Hintergrund

Eine Krankenschwester für Anästhesie und Intensivmedizin war bei verschiedenen Krankenhäusern als "freie Mitarbeiterin" aufgrund eines Dienstvertrags tätig. In dem Vertrag eines Krankenhauses war festgelegt, dass die Krankenschwester "kein Arbeitnehmer (...) im Sinne des Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrechtes sei". Die Rentenversicherung vertrat jedoch die Ansicht, dass die Krankenschwester beim Krankenhaus abhängig beschäftigt war. Dagegen wehrte sich die Krankenschwester mit ihrer Klage.

#### Entscheidung

Das Sozialgericht gab jedoch der Rentenversicherung Recht und wies die Klage ab. Für eine abhängige Beschäftigung ist insbesondere die Einbindung in die betriebliche Organisation des Krankenhauses maßgebend. Im vorliegenden Fall sprachen die Indizien für eine abhängige Beschäftigung. Denn die Klägerin übernahm bei Dienstantritt Patienten, die sie nach Dienstende wieder übergeben musste. Die Stationsleitung kontrollierte ihre Arbeit. Darüber hinaus musste sie den Anweisungen der diensthabenden Ärzte Folge leisten. Mit den fest angestellten Pflegekräften des Krankenhauses arbeitete sie zusammen. Weiterhin trug die Klägerin kein wirtschaftliches Risiko und musste z. B. kein Eigenkapital einsetzen. Der Wille der Vertragsparteien zur freien Mitarbeit kann diese Indizien einer abhängigen Beschäftigung nicht überwiegen. Vielmehr kommt es auf die tatsächliche Ausführung des Dienstvertrags an.

### 4. Gleich lautende Ländererlasse – Bewertung: Anwendung des § 203 BewG

**Die obersten Finanzbehörden der Länder haben zur Anwendung des § 203 BewG Stellung genommen (Oberste Finanzbehörden der Länder vom 11.05.2017).**

**Hintergrund:** Die Änderungen der §§ 203 und 205 BewG durch die jüngste Erbschaftsteuerreform sind gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft getreten. § 203 Absatz 1 BewG mit dem für das vereinfachte Ertragswertverfahren vorgeschriebenen Kapitalisierungsfaktor von 13,75 ist nach § 205 Absatz 11 BewG **rückwirkend auf Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 anzuwenden**. Er ersetzt damit für alle Bewertungsstichtage im Jahr 2016 den bisherigen Kapitalisierungsfaktor von 17,8571, der nach § 203 BewG a. F. auf der Grundlage des Basiszinses von 1,10 (vgl. BMF, Schreiben vom 04.01.2016 - IV C 7 - S 3102/07/10001, BStBl 2016 I S. 5) errechnet wurde.



### Unmittelbare Folgen der rückwirkenden Anwendung:

- Die rückwirkende Anwendung des § 203 BewG betrifft alle nicht bestandskräftigen Wertfeststellungen nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BewG für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.07.2016.
- In allen nicht bestandskräftig veranlagten Feststellungen, in denen das vereinfachte Ertragswertverfahren anwendbar ist, ist der gemeine Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BewG unter Anwendung des Kapitalisierungsfaktors von 13,75 erstmals festzustellen oder in geänderter Höhe festzustellen.
- Soweit ein bestandskräftiger Feststellungsbescheid zu Ungunsten eines Beteiligten geändert wird, z. B. nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO, ist § 177 Absatz 1 AO zu beachten.

### Mittelbare Folgen der rückwirkenden Anwendung für die Festsetzung der Erbschaft- und

#### Schenkungsteuer:

- Der Feststellungsbescheid nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 BewG für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.07.2016 ist grundsätzlich der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zugrunde zu legen.
- Wenn sich der festgestellte gemeine Wert im Rahmen der Verschonung nach § 13a ErbStG a. F. bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zum Nachteil des Erwerbers auswirkt, ist jedoch im Einzelfall auf Antrag beim zuständigen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerfinanzamt eine abweichende Steuerfestsetzung vorzunehmen.
- Den Berechnungen zur Prüfung der Grenze von 50% bzw. 10% bei der Quote des Verwaltungsvermögens (§ 13b Absatz 2 Satz 1 ErbStG a. F.) und der Berechnung des Sockelbetrags für die Finanzmittel (§ 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 4a ErbStG a. F., § 13a Absatz 8 Nummer 3 ErbStG a. F.) ist der im vereinfachten Ertragswertverfahren auf der Grundlage des Kapitalisierungsfaktors von 17,8571 errechnete Wert des Werts des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften zugrunde zu legen.
- Dazu ermittelt das Betriebsfinanzamt nach Anforderung durch das für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Finanzamt im Wege der Amtshilfe den Wert unter Anwendung des Kapitalisierungsfaktors von 17,8571 sowie die auf dieser Grundlage ermittelten Werte der Finanzmittel und des Verwaltungsvermögens und teilt diese Angaben dem für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt mit.
- Sind im Rahmen des Feststellungsverfahrens Feststellungen für nachgeordnete Gesellschaften zu berücksichtigen und ergibt sich hieraus ein Nachteil für den Erwerber entsprechend Satz 2, ermittelt das für die Feststellung für die nachgeordnete Gesellschaft zuständige Betriebsfinanzamt im Weg der Amtshilfe die Werte entsprechend Satz 4 und teilt diese dem Betriebsfinanzamt der darüber liegenden Stufe mit.

## 5. FG München-Urteil vom 05.04.2017 zu § 7 Abs. 7 ErbStG bei rechtsgeschäftlichen Anteilsübertragungen

**Der Übergang eines Gesellschaftsanteiles unterliegt nur dann § 7 Abs. 7 ErbStG, wenn der Anteilsübergang kraft Gesetzes bzw. kraft Gesellschaftsvertrages auf dem Ausscheiden eines Gesellschafters beruht. Die Vorschrift regelt hingegen nicht den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Gesellschaftsanteilen aufgrund von zwischen einzelnen Gesellschaftern vereinbarten Anteilsabtretungen (FG München, Urteil vom 05.04.2017 - 4 K 711/16; Revision zugelassen).**

**Hintergrund:** Gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG gilt als Schenkung der auf dem Ausscheiden eines Gesellschafters beruhende Übergang des Anteiles oder des Teiles eines Anteiles eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft auf die anderen Gesellschafter oder die Gesellschaft, soweit der Wert, der sich für seinen Anteil zur Zeit seines Ausscheidens nach § 12 ErbStG ergibt, den Abfindungsanspruch übersteigt.



**Sachverhalt:** An einer GmbH waren ursprünglich als Gesellschafter zum einen der B – der Ehemann der Klägerin – mit 80 % und zum anderen C mit einem Geschäftsanteil von 20 % beteiligt. Der Gesellschafter B verstarb 2010; sein Geschäftsanteil an der GmbH ging auf die Klägerin über. 2011 übertrug der Gesellschafter C seinen Geschäftsanteil unentgeltlich auf die Klägerin, weil auch er bei Eintritt in die Gesellschaft aus eigenen Mitteln keine Zahlung geleistet hatte. Das FA sah in der unentgeltlichen Abtretung des Geschäftsanteiles einen der Schenkungsteuer unterliegenden Tatbestand.

**Hierzu führte das Finanzgericht München aus:**

- Entgegen der Rechtsansicht des FA erfüllt die Abtretung des GmbH-Geschäftsanteiles des Gesellschafters C an die Klägerin nicht den Besteuerungstatbestand des **§ 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG**.
- Bereits aus der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesvorschrift als legislative Reaktion auf die bundesgerichtliche sogenannte Wagnisrechtsprechung, die bei gesellschaftsvertraglichen Abfindungs-beschränkungen ausscheidender Gesellschafter den schuldrechtlichen Tatbestand einer Schenkung an die verbleibenden Gesellschafter verneint hat, wird deutlich, dass diese Vorschrift gerade nicht den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Geschäftsanteilen aufgrund von zwischen einzelnen Gesellschaftern vereinbarten Anteilsabtretungen zu regeln beabsichtigt.
- Rechtsgeschäftliche Übertragungen von Geschäftsanteilen an Kapitalgesellschaften – wie im Übrigen auch an Personengesellschaften – können schließlich bereits unter dem Gesichtspunkt einer freigebigen Zuwendung im Sinne des **§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG** auf ihre schenkungssteuerrechtliche Relevanz geprüft werden. Mithin besteht der für **§ 7 Abs. 7 ErbStG** – typischerweise für den Tatbestand der kraft Gesetzes bzw. kraft gesellschafts-vertraglicher Vereinbarung eintretenden Anwachsung bei Personengesellschaften gemäß **§ 738 BGB** – angenommene Regelungsbedarf in diesen Fällen gerade nicht. Der Geschäftsanteil des C ist nicht als unmittelbare gesellschaftsrechtliche Rechtsfolge seiner Kündigung auf die verbliebenen Gesellschafter oder die Gesellschaft selbst im Sinne des **§ 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG** übergegangen, sondern durch das eigenständige Rechtsgeschäft der Anteilsabtretung auf die Klägerin übertragen worden.
- Der an die Klägerin abgetretene Anteil ist auch nicht Gegenstand einer freigebigen Zuwendung im Sinne des **§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG** gewesen. Eine solche setzt den **Willen des Zuwendenden** zur Unentgeltlichkeit voraus. Von einem freien Willen zur Unentgeltlichkeit einer Zuwendung kann aber dann nicht mehr die Rede sein, wenn der Zuwendende aufgrund bereits bestehender schuldrechtlicher Verpflichtungen unter vorab feststehenden vertraglichen Konditionen zu seiner Leistung gezwungen ist.

**Hinweis:**

Das FG hat die Revision zugelassen, weil zu der Frage der Unanwendbarkeit der Vorschrift des **§ 7 Abs. 7 ErbStG** auf rechtsgeschäftliche Übertragungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften bislang keine bundesgerichtliche Rechtsprechung besteht.

## 6. ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit - 380/390/391

Finanzierung von Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben sowie von Investitionen und Betriebsmitteln innovativer Unternehmen.

**Förderziel**

Der ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit ermöglicht innovativen, etablierten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Inland eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben in Deutschland.

Der Europäische Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) hat zum Ziel, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie den verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen. Daher wird in diesem Programm den durchleitenden Finanzierungspartnern optional eine Haftungsfreistellung von 70% angeboten.



Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU erhalten haftungsfreigestellte Kredite zu besonders günstigen Konditionen.

Bei Vorhaben mit Haftungsfreistellung gelten Ergänzende Bedingungen, die in folgenden Bereichen präzisiert werden:

- Antragsberechtigung
- Von der Förderung ausgeschlossene Antragsteller
- Kombinierbarkeit mit anderen Förderprogrammen
- Kreditbeitrag bei Vorhaben mit Haftungsfreistellung
- Bereitstellung
- Einschätzung zum mit dem Vorhaben verbundenen Risiko

### Was wird gefördert?

Gefördert wird sowohl der Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit dem Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben als auch der gesamte Finanzierungsbedarf innovativer Unternehmen:

- Digitalisierungsvorhaben
- Innovationsvorhaben
- Vorhaben innovativer Unternehmen

## GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer

### 1. Gewerbesteuer: Keine Steuerbefreiung für ambulantes Dialysezentrum

#### BFH, Urteil v. 25.1.2017, I R 74/14

Der BFH stellt für den Zeitraum bis 2014 klar, dass ein von der Steuerbefreiung umfasstes Krankenhaus zwar auch bei einer teilstationären Einrichtung (Tag-/Nachtklinik) vorliegen kann. Voraussetzung ist jedoch, dass jedenfalls die Möglichkeit der Vollverpflegung gegeben ist. Der BFH setzt damit die zu ambulanten Reha-Zentren entwickelten Grundsätze fort (BFH, Urteil v. 9.9.2015, X R 2/13, BStBl 2016 II S. 286). Darin liegt ein zulässiger Differenzierungsgrund. Dabei kann dahinstehen, ob es beim Erlass der Regelung steuerpolitisch sachgerecht gewesen wäre, auch ambulante Dialysezentren zu erfassen.

Wichtig: Nach der ab 2015 geltenden Neuregelung in § 3 Nr. 20 Buchst. e GewStG können auch "Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation" begünstigt sein.

**Schlecht und Partner**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater**  
**München**

Barer Str. 7  
80333 München

Tel.: +49 (0)89 24 29 16 - 0  
Fax: +49 (0)89 24 29 16 – 99

info@schlecht-partner.de  
www.schlecht-partner.de

*Im Herzen der bayerischen Landeshauptstadt haben wir unseren Sitz in der Barer Str. 7, 80333 München. Unser Büro liegt im Zentrum Münchens zwischen dem Karlsplatz (Stachus) und dem Karolinenplatz. Von München aus beraten wir bundesweit Unternehmer, Unternehmen und Privatpersonen in allen betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Belangen und prüfen mittelständische Unternehmen zu den unterschiedlichsten Anlässen.*



# SCHLECHT UND PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

*Seit 2014 haben wir unsere Niederlassung in Stuttgart eröffnet und seit Anfang dieses Jahres gemeinsame Kanzleiräumlichkeiten zusammen mit der neu gegründeten Schlecht und Kollegen Corporate Finance Advisors GmbH bezogen. Sie finden uns im Bosch-Areal in der Forststr. 9, 70174 Stuttgart.*

*Vom Zentrum Stuttgarts betreuen wir mittelständische Unternehmen, Unternehmer und Privatpersonen ganzheitlich in Fragen der Betriebswirtschaft, der Finanzierung wie auch in steuerlichen Fragestellungen.*

*Unsere von Stuttgart aus betreute Mandantschaft ist im ganzen Bundesgebiet ansässig. Auch betreuen wir ausländische Mandanten mit Investitionen in Deutschland.*

**Schlecht und Partner**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater**  
**Stuttgart**

Mailänder Platz 25  
70173 Stuttgart

Tel.: +49 (0)711 3000 9426  
Mobil: +49 (0)160 695 6146  
Fax: +49 (0)711 3000 9431

info@schlecht-partner.de  
www.schlecht-partner.de



Rechtsform Partnerschaft Name Schlecht und Partner Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Partner WP/StB Michael Schlecht, StB Peter Schimpfky, WP Werner Schulze, StB Dr. Annette Zitzelsberger,  
StB Dr. Benjamin Cortez LL.M., StB Dr. Benjamin Brucker  
Sitz München Registergericht Amtsgericht München Nummer PR 405  
tel +49 (0)89 24 29 16 - 0 fax +49 (0)89 24 29 16 - 99 email info@schlecht-partner.de  
www.schlecht-partner.de



Unabhängiges Mitglied